

**1029. Landrecht.** Das Statthalteramt Winterthur übermittelte am 31. Mai 1911 das Gesuch des Stadtrates Winterthur um Erteilung des Landrechts an Karl Thoma, Spenglermeister, von Altenschwand, Großherzogtum Baden, geboren am 20. März 1870, wohnhaft in Winterthur, welcher nach Beibringung der bundesrätlichen Einbürgerungsbewilligung vom 13. Februar 1911 und nach Erfüllung der übrigen gesetzlichen Erfordernisse unter Vorbehalt der Erteilung des Landrechts mit seiner Ehefrau Bertha geb. Lüscher, geboren am 7. April 1875, und folgenden minderjährigen Kindern: 1. Karl, geboren am 11. April 1897; 2. Hermann, geboren am 27. Mai 1903, gegen eine Einkaufsgebühr von Fr. 500 am 15. Mai 1911 in das Bürgerrecht der Stadt Winterthur aufgenommen wurde.

Auf Antrag der Direktion des Innern

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Aufnahme des Karl Thoma, Spenglermeister, von Altenschwand, Baden, sowie seiner Ehefrau und der 2 minderjährigen Kinder in das Bürgerrecht der Stadt Winterthur wird bestätigt, und es wird diesen Personen das Landrecht des Kantons Zürich und damit das Schweizerbürgerrecht erteilt.

II. Die Landrechtsgebühr wird auf Fr. 90 festgesetzt. Sie ist innerhalb vier Wochen, von der Zustellung dieses Beschlusses an gerechnet, der Staatskasse in Zürich (Rathaus) unter Vorweisung oder Einsendung dieses Beschlusses zu entrichten.

III. Wird die Landrechtsgebühr innerhalb dieser Frist nicht bezahlt, so wird die Landrechtserteilung aufgehoben und damit auch die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht hinfällig.

IV. Die Staatsgebühr für Ausfertigung und Zustellung der Landrechtsurkunde gemäß § 2, Ziffer 5 der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 17. Juni 1901 wird auf Fr. 15 festgesetzt.

V. Die Landrechtsurkunde ist dem Eingebürgerten nach Vorweisung oder Einsendung der Bescheinigungen über die Bezahlung der Gemeindebürgerrechts- und der Landrechtsgebühr von der Direktion des Innern kostenfrei auszuhändigen. Diese wird alsdann die Entlassung des Eingebürgerten aus der bisherigen Staatsangehörigkeit vermitteln.

VI. Mitteilung an: a) Karl Thoma, Spenglermeister, Bäckerstraße 6, in Winterthur, unter Bezug der in Disp. IV festgesetzten Staatsgebühr, sowie der Ausfertigungs- und Stempelgebühren; b) den Stadtrat Winterthur mit der ausdrücklichen Weisung, dem Eingebürgerten erst nach Vorweisung der Landrechtsurkunde Heimatschriften auszustellen; c) das Statthalteramt Winterthur; d) die Finanzdirektion; e) die Justiz- und Polizeidirektion; f) die Militärdirektion.